

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik

vom 24.06.2026

im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Ausschussmitglieder

Thomas Beck

Prof. Dr. Ernst Deuer

Kurt Harsch

Eckard Lehmann

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Robert Rothmund

Franz Thurn

Vertretung für Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Albert Schilling

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey

Bernhard Metzler

Schriftführer/in

Rebecca Metzler

Abwesend:

Ausschussmitglieder

Pierre Groll

Britta Wekenmann-Arnold

entschuldigt

entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser

Jutta Döbele

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 2 Baugesuche
 - 2.1 Neubau eines Einfamilienhauses, Staige 5, Flst. Nr. 752/1, Aulendorf, Gemarkung Blönried
Vorlage: 40/263/2026
 - 2.2 Anbau an bestehendes Wohnhaus, Veilchenweg 8, Flst. Nr. 139/16, Aulendorf, Gemarkung Zollenreute
Vorlage: 40/258/2026
 - 2.3 Errichtung zweier Dachgauben auf einem Bestandsgebäude, Eichenweg 9, Flst.Nr. 1126/6, Aulendorf
Vorlage: 40/262/2026
- 3 Neubau DGH Blönried - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/260/2026
- 4 Antrag auf Einführung eines flächendeckenden Tempo 40 - Gebots in Aulendorf
Vorlage: 20/090/2026
- 5 Vorklärbecken Kläranlage Aulendorf - Vergabe Bauleistung Betonsanierung Beckenkronen
Vorlage: 40/259/2026
- 6 Verschiedenes
- 7 Anfragen

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2
Baugesuche

Beschluss-Nr. 2.1

Neubau eines Einfamilienhauses, Staige 5, Flst. Nr. 752/1, Aulendorf, **Gemarkung Blönried** **Vorlage: 40/263/2026**

BM Burth stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flst. Nr. 752/1, Staige 5 in Blönried.

Das geplante Wohnhaus hat die Abmessungen 10,36 m x 13,08 m. Es kommt eine eingeschossige Ausführung mit einem 5,16 m hohen Satteldach zur Ausführung.

Die Bauvoranfrage zum vorliegenden Bauantrag wurde bereits mehrfach im Technischen Ausschuss der Stadt Aulendorf beraten und war bisher nicht genehmigungsfähig.

Außenbereichssatzung „Staige“

Die Möglichkeit einer Ergänzungssatzung bzw. Außenbereichssatzung wurden mit Büro Lars Consult abgestimmt. In der Sitzung des Gemeinderats vom 23.02.2026 wurde der Satzungsbeschluss zum Erlass einer Außenbereichssatzung „Staige“ gefasst. Die Bekanntmachung der Außenbereichssatzung erfolgte am 02.04.2026.

Planungsrechtliche Beurteilung

Rechtsgrundlage: § 35 Abs. 2 BauGB, Außenbereichssatzung „Staige“ v. 02.04.2026

Gemarkung: Blönried

Eingangsdatum: 16.04.2026

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen Außenbereichssatzung „Staige“. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann eine Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich durch (Außenbereichs-) Satzung bestimmen, dass den Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass der Planbereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

Die Außenbereichssatzung „Staige“ enthält die Festsetzung, dass auf dem Grundstück Flst. Nr. 752/1, Staige 5 zwei Wohneinheiten errichtet werden können.

Zudem muss sichergestellt werden, dass

- Sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet wird
- Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des Naturhaushaltes bestehen
- Keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Das geplante Wohnhaus entspricht den Kriterien für Wohnzwecken dienenden Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB. Mit dem Vorhaben wird eine Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung. Realisiert. Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie die

Flächenversiegelung sind minimiert, da an gleicher Stelle das 2023 abgebrochene Wohn-Wirtschaftsgebäude stand. Zudem ist dieser Standort aus Gründen des Hochwasserschutzes zu bevorzugen. Des Weiteren dient das Vorhaben der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum.

Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dem Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.

Beschluss-Nr. 2.2

Anbau an bestehendes Wohnhaus, Veilchenweg 8, Flst. Nr. 139/16, Aulendorf, **Gemarkung Zollenreute** **Vorlage: 40/258/2026**

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren einen Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst. Nr. 139/16, Veilchenweg 8 in Rugetsweiler.

Der geplante Anbau hat die Abmessungen 3,20 m x 7,09 m. Es kommt eine Holzständerbauweise mit verputzten Außenwänden zur Ausführung. Das 3,95 m hohe Flachdach wird bekieset.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: „Rugetsweiler“ vom 09.09.1964
 Rechtsgrundlage: §§ 30, 31 BauGB
 Gemarkung: Zollenreute
 Eingangsdatum: 12.05.2026

Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rugetsweiler“ errichtet werden und ist gem. § 30 BauGB zu beurteilen.

Festsetzungen Bebauungsplan

Festsetzung	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet (WR)	Wohnanbau	✓
Anzahl Geschosse	I	I	✓
Dachform	Satteldach 20°	Flachdach	x
Dachdeckung	Ziegeldeckung engobiert	Flachdach bekieset	x

Gebäudeabstände

Die Hauptgebäude müssen von der nördlichen und nordostwärtigen Eigentumsgrenze einen Abstand von mindestens 3,00 m, von der südlichen, südwestlichen und südostwärtigen Eigentumsgrenze einen Abstand von mindestens 4,00 m einhalten. Der geplante Anbau hat zur südöstlichen Grundstücksgrenze einen Abstand von 2,50 m anstatt 4,0 m. Zur Nordostseite beträgt der Grenzabstand 1,23 m statt 3,00 m. Für die Unterschreitung der Mindestgrenzabstände nach Nordosten und Südosten mit dem Anbau ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich. Das nordöstliche Nachbargrundstück Flst. Nr. 149/1 befindet sich im Eigentum der Bauherrschaft, so dass die Abstandsflächenbaulast übernommen werden kann. Der südöstliche Grenzabstand entspricht den bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung. Es sind keine Befreiungen für Unterschreitung der Grenzabstände in der näheren Umgebung bekannt.

Dachform und Dachdeckung

Der Bebauungsplan setzt für die Grundstücke nordwestlich der Bruckstraße ein Satteldach mit einer Dachneigung von 20° und mit einer Ziegeldeckung fest. Für die geänderte Ausführung des Anbaus zur Wohnnutzung mit einem bekieseten Flachdach ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Befreiungen in der Umgebung

Straße	Flst. Nr.	Vorhaben	Datum Befreiung AUT
Veilchenweg 2	139/19	Anbau Carport mit Überschreitung der Baugrenze	20.03.1996
Veilchenweg 2	139/19	Errichtung Brennholzschopf außerhalb der Baugrenze	15.09.1999
Buchenweg 2	146/5	Anbau Überdachung mit Überschreitung der Baugrenze	28.07.2021

Im Veilchenweg 2, Flst. Nr. 139/19 wurden Befreiungen für die Überschreitung des Bauquartiers mit einem Carport und einem Brennholzschopf erteilt. Beide Gebäude wurden mit flach geneigtem Pultdach genehmigt.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen

OV Frey gibt zur Kenntnis, dass der Ortschaftsrat Zollenreute das Bauvorhaben noch nicht beraten hat, er aber davon ausgeht, dass der Ortschaftsrat diesem zustimmen wird.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Dem Vorhaben wird das Einvernehmen erteilt, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Zollenreute.**
- 2. Der Befreiung für die Unterschreitung der Mindestgrenzabstände nach Nordosten und Südosten mit dem geplanten Anbau wird gem. § 31 BauGB zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die geänderte Dachform und die geänderte Art der Dachdeckung wird gem. § 31 BauGB zugestimmt.**

Beschluss-Nr. 2.3

Errichtung zweier Dachgauben auf einem Bestandsgebäude, Eichenweg 9,
Flst.Nr. 1126/6, Aulendorf
Vorlage: 40/262/2026

Herr Schilling stellt das Bauvorhaben vor:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von zweier Dachgauben auf dem Bestandsgebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 1126/6, Eichenweg 9 in Aulendorf.

Die nördliche Dachgaube hat eine Breite von 8,90 m und einen Abstand von 1,30 m zum Ortgang. Die südliche Dachgaube hat eine Breite von 7,60 m und einen Abstand von 0,53 m zum Ortgang. Beide Dachgauben erhalten eine Dachneigung von 10 ° sowie eine harte Bedachung mit einem Blechdach. Der vorhandene Stellplatz erhält einen 4,10 m x 6,02 m große Carport mit einem Flachdach.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: „Kronenberg-Süd“ 4. Änderung vom 22.12.1995
 Rechtsgrundlage: § 30 BauGB
 Gemarkung: Aulendorf
 Eingangsdatum: 18.05.2026

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Bereich Bebauungsplan „Kronenberg-Süd“. Das Flurstück 1126/71 ist als reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO ausgewiesen.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen Nutzung	Reines Wohngebiet WR gem. § 3 BauNVO Allgem. Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO	Dachgauben	✓
Grundflächenzahl	-	eingehalten	✓
Erdgeschossfußboden höhe EFH	591,00 m ü NN	unverändert	✓
Zahl der Vollgeschosse	I	II	x
Dachform	Giebeldach, Flachdach DN 30°	unverändert	✓
Bauweise	Offen, geschlossen, Hausgruppen	unverändert	✓
Dachgauben	Die Gesamtbreite der Gauben und Zwerchgiebel darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Abstand vom Ortgang muß mindestens 2,50 m, der Abstand zwischen den Gauben und Zwerchgiebel mindestens 2,00 m betragen. Auf einer Seite dürfen nicht gleichzeitig Dachaufbauten und Dacheinschnitte ausgeführt werden. Die Zulassung der Dachaufbauten ist beschränkt auf die Grundstücke mit einer ausgewiesenen Dachneigung von mind. 28 °	Gaubenbreite 8,9 m 7,6 m Abstand Ortgang 1,30 m 0,53 m	X X X x

Gaubenbreite

Die Gesamtbreite der Gauben und Zwerchgiebel darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht

überschreiten. Bei einer Trauflänge von 15,56 m wäre eine Gaubenbreite bis zu 5,19 m zulässig. Die zulässige Gaubenbreite wird auf der Nordseite um 3,71 m oder 71,48 % und auf der Südseite um 2,41 m oder 46,44 % überschritten. Für die Überschreitung der max. zulässigen Gaubenbreite ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Abstand Gauben zum Ortgang

Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 2,50 m betragen. Die nördliche Gaube hat einen Ortgangabstand von ca. 1,30 m. Der südliche Ortgangabstand beträgt 0,53 m. Für die Unterschreitung des Mindestabstands der Dachaufbauten zum Ortgang ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Dachneigung

Im Bebauungsplan ist eine Dachneigung von 30° festgesetzt. Die Dachgauben werden mit einer

Dachneigung von 10 ° ausgeführt. Für Änderung der Dachneigung der Dachgauben ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Garagen

Garagen sind, wenn nicht gesondert ausgewiesen, in den Gebäuden unterzubringen. Der Stellplatz mit der geplanten Stellplatzüberdachung befindet sich nicht im Gebäude. Für die Unterbringung des Stellplatzes außerhalb des Gebäudes ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Baugrenze

Der geplante Carport überschreitet die Baugrenze um ca. 3,80 m in östlicher Richtung. Zulässig sind Überschreitungen der Baugrenze mit untergeordneten Bauteilen bis zu einer Tiefe von 1,50 m. Für die Überschreitung der Baugrenze ist eine Befreiung gem. § 31 BauGB erforderlich.

Anzahl Vollgeschosse

Dem Bebauungsplan der, im Jahr 1971 rechtskräftig wurde, liegt die LBO 1964 zugrunde, welche für den Nachweis eines Vollgeschosses die Fläche von 2/3 des darunter liegenden Geschosses ansetzt. Das EG hat eine Geschossfläche von 163,13 m². Demnach wäre im Dachgeschoss eine max. Geschossfläche von 108,75 m² möglich ohne ein Vollgeschoss zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung ergibt sich im Dachgeschoss eine Geschossfläche von 120,22 m². Damit ist im Dachgeschoss ein zweites Vollgeschoss nachgewiesen. Die Überschreitung der max. zulässigen Vollgeschosse stellt einen Grundzug der Planung dar, von dem bis zur Einführung des Bauturbo nicht befreit werden konnte. Für die Überschreitung der max. zulässigen Geschosse ist eine Befreiung gem. § 31 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Befreiungen in der näheren Umgebung

Für das Wohnhaus Eichenweg Nr. 7, Flst. Nr. 1126/5 wurde am 22.01.2014 der Befreiung für die Überschreitung der zulässigen Breite für beide Dachgauben zugestimmt. Die Dachgauben hatten eine Breite von 11,0 m bei einer Trauflänge von 17,0 m. Bei der 1/3 Regelung wäre eine Gaubenbreite von 5,66 m zulässig. Die beiden Dachgauben überschreiten die zulässige Gaubenbreite um 5,33 m oder 48,45 %.

Die aktuelle Landesbauordnung sieht eine ¾ Regelung für den Nachweis des Vollgeschosses vor, bei der im vorliegenden Fall kein zweites Vollgeschoss entstehen würde. Da hier die LBO 1964 mit der 2/3 Regelung anzuwenden wird und somit das Dachgeschoss als Vollgeschoss zu werten, ist schlägt die Stadtverwaltung den Bauturbo gem. § 36 a BauGB anzuwenden.

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig:

- 1. Dem Vorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.**
- 2. Der Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen Gaubenbreite wird zugestimmt.**
- 3. Der Befreiung für die Unterschreitung des Mindestabstands der Dachaufbauten zum Ortgang wird zugestimmt.**
- 4. Der Befreiung für die Unterbringung des Stellplatzes außerhalb des Gebäudes wird zugestimmt.**
- 5. Der Befreiung für die Änderung der Dachneigung der Dachgauben wird zugestimmt**
- 6. Der Befreiung für die Überschreitung der Baugrenze mit dem geplanten Carport wird zugestimmt.**
- 7. Der Befreiung für die Überschreitung der max. zulässigen Geschosse wird zugestimmt.**
- 8. Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt gem § 36a BauGB die Zustimmung zum vorliegenden Bauantrag.**

Beschluss-Nr. 3
Neubau DGH Blönried - Vergabe von Bauleistungen
Vorlage: 40/260/2026

Herr Schilling stellt die Ausgangssituation vor:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.09.2024 die Freigabe zu den Ausschreibungen erteilt.

Die Submission der Ausschreibung Putz- und Stuckarbeiten fand am 18.05.2026 statt. Die eingegangenen Angebote wurden vom Architekturbüro Kasten geprüft und ausgewertet.

Geprüfte Vergabesummen

	Gewerk	Vergabesumme brutto
1	Putz- und Stuckarbeiten	65.811.66 €

Putz- und Stuckarbeiten

Bei dem Putz- und Stuckarbeiten sind zur Submission vier Angebote abgegeben worden. Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das wirtschaftlichste Angebot der Fa. Hildebrand aus Fronreute bei 65.811.66 € brutto.

In der Kostenschätzung vom 10.09.2024 war für die Putz-Stuckarbeiten ein Kostenanteil von 113.133,30 € brutto ermittelt worden. Die Angebotssumme liegt 47.321,64 € unter der Kostenschätzung. Dies liegt zum einen daran, dass in der Kostenschätzung im EG 2-lagiger Kalkzement-Innenputz berechnet wurde, im Leistungsverzeichnis nur 1-lagiger Gipsputz. Des Weiteren haben die Gipserfirmen nach einheitlicher Aussage momentan wenig Aufträge, daher ergeben sich auch die günstigen Preise.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dass die Putz- und Stuckarbeiten an die Fa. Hildebrand aus Fronreute zum Bruttopreis von 65.811.66 € vergeben werden.

Beschluss-Nr. 4

Antrag auf Einführung eines flächendeckenden Tempo 40 - Gebots in Aulendorf **Vorlage: 20/090/2026**

Frau Metzler stellt die Sachlage vor:

Die Freie Wähler Fraktion hat im Zuge der Haushaltsplanberatung 2026 den Antrag auf Prüfung eines generell geltenden Tempo 40 für innerorts gestellt, mit Ausnahme der verkehrsberuhigten Bereiche. Damit soll ein ständiger Tempowechsel im Stadtgebiet von Aulendorf vermieden, der Verkehrslärm reduziert und der Verkehr trotzdem flüssig gehalten werden.

Dieser Antrag wurde am 28.04.2026 an das Straßenamt des Landratsamts Ravensburg aufgrund Zuständigkeit zur Prüfung weitergeleitet. Seitens des Landratsamts Ravensburg wurde der Stadt Aulendorf mitgeteilt, dass eine flächendeckende innerörtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h nach der aktuellen Straßenverkehrsordnung (StVO) in Deutschland rechtlich nicht möglich ist, da sie den strengen Grundsätzen des Straßenverkehrsrechts widerspricht.

Innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nach § 3 StVO für alle Kraftfahrzeuge grundsätzlich 50 km/h. In Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte, sowie hohem Querungsbedarf, kann innerhalb geschlossener Ortschaften im Einvernehmen mit der Gemeinde Tempo 30-Zonen angeordnet werden. In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h (verkehrsberuhigte Bereiche, Tempo 20-Zone) angeordnet werden.

Diese Zonen-Anordnungen darf sich jedoch weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), noch auf weitere Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien und benutzungspflichtige Radwege umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 StVO, rechts-vor-links gelten.

Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h (wie Tempo 40 km/h) dürfen laut § 45 StVO nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der „besonderen örtlichen Verhältnisse“ eine Gefahrenlage (Unfallhäufigkeit) oder eine Überschreitung der Lärmwerte besteht. Eine flächendeckende Anordnung über das gesamte Ortsgebiet hinweg lässt sich grundsätzlich nicht mit einer konkreten Gefahr an jeder einzelnen Straße begründen.

In anderen Städten wie Stuttgart, Esslingen und Ravensburg ist die Tempo 40-Zone eine Maßnahme aus dem Lärmaktionsplan und wird auch so begründet. Die 40 km/h stellen dabei ein Kompromiss zwischen 50 km/h und 30 km/h dar. Während 30 km/h tagsüber oft für den öffentlichen Personennahverkehr ein Problem darstellen, weil die Taktzeiten nicht mehr eingehalten werden können, werden bei 50 km/h aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens in diesen Städten die Lärmwerte überschritten.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik nimmt die Sachlage so zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 5

**Vorklärbecken Kläranlage Aulendorf - Vergabe Bauleistung Betonsanierung
Beckenkronen
Vorlage: 40/259/2026**

BM Burth stellt die Ausgangssituation vor:

Nach Vergabe der Honorarleistung an das Ing.-Büro iat Stuttgart im AUT vom 15.10.2025 wurden nun auch die Ausschreibungsunterlagen für die Betonsanierung der Beckenkronen erstellt.

Die Vergabe zur Erneuerung des Längsräumers ist im AUT vom 18.03.2026 erfolgt.

Mit der Erneuerung des Längsräumers sind auch Betonsanierungsarbeiten der Beckenkronen des Vorklärbeckens notwendig.

Im beschränkten Vergabeverfahren wurden am 04.05.2026 die Ausschreibungsunterlagen zur Betonsanierung der Beckenkronen an sieben Firmen versandt. Auf Grund der besonderen Spezifik der Bauwerkssanierung kommen nur sehr wenige Firmen in Frage, diese wurden nach fachlicher Eignung ausgewählt.

Die Submission fand am 28.05.2026 statt.

Von den angefragten sieben Firmen haben fünf Firmen ein Angebot eingereicht.

	Bauleistung
Bieter 1	94.993,77 € brutto
Bieter 2	103.989,99 € brutto
Bieter 3	134.994,98 € brutto
Bieter 4	89.945,14 € brutto (Fa. Weber, Mietingen)
Bieter 5	106.950,55 € brutto

Das Ing.-Büro iat Stuttgart hat die Auswertung der Angebote vorgenommen, der Vergabevorschlag beinhaltet die Vergabe der Bauleistungen an den Bieter Nr. 4, Fa. Weber GmbH, mit einer Bruttosumme von 89.945,14 €.

Die Kostenschätzung der Baumaßnahme Betonsanierung beträgt gemäß iat 109.706,10 € brutto. Somit liegt die Angebotssumme rund 20 T€ (ca. 18 %) unter der Kostenschätzung.

Im Haushalt 2026 sind für die Gesamtmaßnahme - Erneuerung Längsräumer, Betonsanierung Beckenkronen incl. Honorar brutto 400 T€ eingeplant.

Bisherige Kostenberechnung nach Vergaben sowie Submission:

Honorar	80.096,47 € brutto
Längsräumer	235.849,08 € brutto
Betonsanierung	<u>89.945,14 € brutto</u>
Gesamt	405.890,69 € brutto

Somit liegen die zu erwartenden Gesamtkosten der Maßnahme mit rund 6 T€ (ca. 1,5 %) über der eingestellten Summe im Haushalt 2026.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik beschließt einstimmig, dass die Firma Weber GmbH aus Mietingen mit der Betonsanierung der Beckenkronen Vorklärbecken auf der Kläranlage Aulendorf mit einer Bruttosumme von 89.945,14 € beauftragt wird.

Beschluss-Nr. 6

Verschiedenes

Sachstand Bebauungsplan Jugendplatz und Campingstellplatz

SR Thurn erkundigt sich über den Sachstand des Bebauungsplans für den Jugendplatz und für den Campingstellplatz.

BM Burth erläutert, dass der SGA dort den Umbau des Sportheims plant und solange mit dem Bebauungsplan für den Jugendplatz gewartet werden muss.

Beseitigung des asiatischen Knöterichs

SR Lehmann möchte ein Lob an den Betriebshof aussprechen, da dieser den asiatischen Knöterich heute erfolgreich beseitigt hat.

Sanierung Friedhofsmauer

SR Rothmund teilt mit, dass bei der neu sanierten Friedhofsmauer wieder Unkraut wächst. Er merkt an, dass man dieses in Zukunft nicht mehr mit Wasserdampf entfernen sollte, da sonst die frisch sanierte Mauer schnell wieder beschädigt werden würde.

BM Burth wird dies an den Betriebshof weitergeben.

Mülleimer entlang der Straße Steegen und Hinweisschild

SR Thurn gibt zur Kenntnis, dass die Mülleimer am Bahnhof auf Seite der Straße Steegen aufgrund der Bauarbeiten abgebaut wurden. Allerdings würde es dort jetzt wegen der vielen Badegäste des Steeger Sees sehr vermüllt aussehen.

BM Burth wird dies an die Baufirma und den Betriebshof weitergeben, damit die Mülleimer wieder aufgestellt werden.

Beschluss-Nr. 7
Anfragen

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....